

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1869**

109 (11.5.1869)

# Beilage zu Nr. 109 der Karlsruher Zeitung.

Dienstag, 11. Mai 1869.

## Badische Chronik.

### Zur Banfrage.

Im dritten Abschnitt dieses Aufsatzes haben wir angedeutet, daß gegenüber den Aktienbanken, welche Noten ausgeben wollen, doch eine gesetzliche Beschränkung unerlässlich erscheine. Diese Beschränkung müßte den ausschließlichen positiven Inhalt eines Bankgesetzes ausmachen, welches im Uebrigen unserm Ermessen lediglich die Aufgabe hätte, bestehende Bankbeschränkungen aufzuheben. Das Publikum hat jedenfalls ein Recht zu verlangen, daß ihm über den Stand und Gang des Geschäftes der fraglichen Institute der genaueste und aufrichtigste Aufschluß gegeben werde. Wir verlangen ja von der Regierung, daß sie aufhöre, mit ihrer Verantwortung für die Geschäftsführung der Banken einzutreten, daß sie die Prüfung der Solidität und Verlässlichkeit der Verwaltung den Interessenten überlasse. Diese — oft unfreiwilligen — Interessenten haben aber kein Mittel, von den Banken offene Darlegung ihres Geschäftszustandes zu erzwingen. Daher möge das Bankgesetz von Aktiva-Zettelbanken eine periodische, nach näherer Vorschrift einzurichtende Veröffentlichung des Bankstatus fordern.

Und weiter — auf die Nichtentlastung der Noten, welche Aktienbanken ausgeben, muß eine Strafe folgen, die so hart ist, daß die Verwaltung, welche in dem geringen Risiko der Aktienäre noch keinen genügenden Anreiz zur größten Vorsicht und Gewissenhaftigkeit erblickt, durch die Furcht vor Strafe zur äußersten Vorsicht und Gewissenhaftigkeit gezwungen werde.

Wir fordern daher, daß das Bankgesetz die Banken bei Weibung des Konturfalles verpflichtet, die täglich präsentierten Noten sofort gegen Baargeld einzulösen.

Daß wir nur diese beiden Bedingungen für erforderlich erachten, wird nach dem im Vorstehenden enthaltenen Kritik der Ge- und Verbote, welche sonst noch den Banken gegenüber empfohlen und vielfach in Anwendung gebracht worden sind, nicht mehr auffallend erscheinen. Auch unter diesen zwei Bedingungen aber meinen wir der ersteren keine besondere Bedeutung bei. Eine Bankgesellschaft thut sich selbst offenbar den größten Schaden, wenn sie über den Stand ihres Geschäftes dem Publikum Kunde zu geben verweigert, oder denselben gar geistlich geheim hält. Wer eben so viel Kredit braucht, als er Kredit zu gewähren hat, darf sein Licht nicht unter den Scheffel stellen, wird durch Ueberwindung seiner Scham wenig erreichen. Andererseits: mit der Forderung periodischer Veröffentlichungen des Status ist noch wenig gefordert. Einen Bankstatus kann man bekanntlich so einrichten, daß Niemand daraus klug wird. Aber, wenn nur die Pflicht zur periodischen Veröffentlichung eines Status gesetzlich feststeht: an den öffentlichen Ausweisen wird dann das Publikum seine Kritik schon üben, und es schließlich dahin bringen, daß ihm gesagt wird, was es wissen will, oder es wird — dem hartnäckig Auskunst verweigenden Institut sein Vertrauen entziehen.

Und nun, nachdem wir uns darüber ausgesprochen haben, was unser Bankgesetz, wie wir es wünschen, den Inhalt eines rationellen Bankgesetzes auszumachen habe, eines Gesetzes, wie wir es glauben von unserer Regierung erwarten zu dürfen, möge es uns vergönnt sein, noch einmal unmittelbar auf die Eingangs genannte Schrift, über die Gefahren der Erweiterung einer Zettelbank zu einer Kreditanstalt zurückzukommen.

Dieses scheint uns nämlich:

1) eine viel zu große Meinung von der wirtschaftlichen Bedeutung einer Zettelbank zu verrathen;

2) nicht mit Recht Zettelbanken und Kreditanstalten als völlig verschiedenartige Institute einander gegenüberzustellen;

3) in der Beschränkung des Geschäftsbetriebes der Zettelbanken selbst von ihrem, dem Standpunkt der Konfessionierung und Privilegierung aus, über das Ziel hinauszuschießen.

Ad 1. Schon im Vorwort wird die nach des Verfassers Meinung bevorstehende Errichtung einer badischen Zettelbank als ein Ereignis geschildert, welches „dem schwindenden Kredit einen neuen Hebel, dem Uebernehmensgeist einen neuen Sporn, den Jaghaften neue Hoffnung“ geben, durch Schaffung „neuer Hilfsquellen“ dem Klein des Staates, der mit immer größeren Anforderungen bedrängt werde, und der Bürger, auf deren fast unerträgliche Steuern lasten, vorbeugen werde. Wir kennen weder Symptome, welche uns eine so trübe Diagnose, wie sie der Verf. über die wirtschaftlichen Verhältnisse Badens stellt, gerechtfertigt erscheinen liegen, noch haben wir die Meinung, daß, wenn diese Zustände so tief krank wären, eine Zettelbank auch nur als ein ganz schwaches Palliativ begrüßt werden dürfte. Wir erwarten von einer gut fundierten und gut verwalteten badischen Zettelbank keine erheblichen weiteren Veränderungen, als daß ein paar hunderttausend Gulden Frankfurter Banknoten, vielleicht einige tausend Gulden Noten der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank u. s. w. aus unserem Verkehr verschwinden werden. Da wir aber in der Zirkulation dieser fremden Noten neben den hiesigen und fremden Staatsklaffen-Anweisungen kein Unglück, nicht einmal irgend einen Nachtheil erblicken können, so lange diese Noten und Scheine pari stehen,\*) vermögen wir auch gerade kein dringendes Bedürfnis nach einer badischen Zettelbank anzuerkennen. Die von dem Verf. be-

hauptete „Universalität“ der Banknote als Zahlungsmittel (S. 2) können wir weder zugestehen, noch erscheint es uns nöthig, daß Baden für sein Universum sich ein solches neues Zahlungsmittel schaffe. Womit aber natürlich weder gesagt werden soll, daß wir nicht überhaupt einer oder mehrerer Banken bedürften, noch, daß es nicht unter Umständen ganz zweckmäßig sein könnte, wenn diese Banken neben ihren anderen Passivgeschäften auch das Notengeschäft betreiben.

Es ist ein altes Vorurtheil, welchem auch der Verf. jener Schrift zu huldigen scheint, die Banknoten-Emission als ein besonders lukratives und für den Gesamtverkehr hochbedeutungsvolles Bankgeschäft zu betrachten.

Das Bankgeschäft bedarf zu seiner blühenden Entfaltung der Noten-Emission nicht; es ist ein Wahn, die Notenausgabe für eine unerlässliche Bedingung des Gedeihens der Banken anzusehen. Die Erfahrung hat gelehrt, daß gerade die Papiergeld-Ausgabe häufig die Klippe gewesen ist, an welcher große und kleine Bankinstitute gescheitert sind. Durch Gründung von Banken, welche auf dieses beneidete Recht verzichten, kam und wird der Entwicklung des Bankwesens ein unmittelbarer praktischer Impuls gegeben werden.

Mit dem Vorurtheil, daß die Banken ohne das Recht der Notenausgabe nicht existiren können, geht das andere Hand in Hand, daß ihre Aufgabe nicht in der Kreditnahme, sondern in der Kreditgewährung liege. Freilich, wenn wir behaupten, daß nicht die letztere, sondern die erstere die prinzipiale Aufgabe der Banken sei, so soll damit auch nur darauf hingewiesen werden, in welcher Folge das Geschäft derselben sich zu entwickeln habe; denn natürlich: Kredit zu nehmen — darauf kann nicht die ganze Thätigkeit eines Bankinstitutes gerichtet sein. Aber die Mittel zum Kreditgewähren muß es sich durch Kreditnahme verschaffen, und die letztere ist nicht nur mit Rücksicht auf die Verwendung des genommenen Kredites, sondern auch an sich ein höchwichtiges Geschäft; es macht die Banken zu dem, was sie recht eigentlich sein sollen, zu Sparkassen und Zahlungsvermittlern zugleich. Man kann uns nicht entgegenhalten, daß ja die Aktienbanken, welche Noten emittiren, bereits den von uns empfohlenen Geschäftsgang beobachteten; denn bekanntlich hat das Aktienkapital zu wenig die Eigenschaften eines der Ankauf gewährten Kredites, wie der Ankauf von Papiergeld, oder die Annahme desselben an Zahlungsstatt. Wer mit einem Aktienkapital und mit dem Notenausgabemonopole seinen Geschäftsbetrieb anfängt, fängt ihn offenbar nicht mit Kreditnehmern oder mit Hilfe desselben an. In den meisten mit dem Monopole der Zettel-

ausgabe ausgestatteten Banken des Kontinents ist es sogar nicht einmal, oder nur in sehr beschränktem Maße, erlaubt, verzinslichen Kredit zu nehmen. Bekanntlich war es z. B. den preussischen, nach der Hansemann'schen Schablone von 1848 zugeschnittenen Privatbanken verboten, verzinsliche Depositen anzunehmen, und es lag daher für sie auch weder der Anreiz, noch die Möglichkeit vor, den Giroverkehr auszubilden.

Man wird uns ferner entgegenhalten, es werde Bankanstalten, die sich des Rechtes der Notenausgabe begeben, ja vielleicht selbst auf die Beihilfe des Aktienkapitals verzichten, unmöglich sein, gegen die Konkurrenz der Staats- und der mit jenem Rechte ausgestatteten Privatbanken auszukommen. Allein, wie bekannt, hat das Recht, Noten ausgeben zu dürfen, auch seine sehr bedenkliche Seite. Beispielsweise geben die Noten einer Bank, die wenig Zahlungen empfängt, leicht in Menge in die Kasse einer andern, die viel Zahlungen zu empfangen hat, und werden dann der Ausgeberin bisweilen sehr zur ungeliebten Zeit in Masse zur Baareinklösung präsentirt.

Die Ausgeberin muß immer zur Einlösung bereit sein, und daher oft diskontirte Wechsel wieder begeben, ein sich mit Giroverpflichtungen belasten, die sich nur als ein neues Risiko heranzustellen.

Man wird uns ferner entgegenhalten, es werde Bankanstalten, die sich des Rechtes der Notenausgabe begeben, ja vielleicht selbst auf die Beihilfe des Aktienkapitals verzichten, unmöglich sein, gegen die Konkurrenz der Staats- und der mit jenem Rechte ausgestatteten Privatbanken auszukommen. Allein, wie bekannt, hat das Recht, Noten ausgeben zu dürfen, auch seine sehr bedenkliche Seite. Beispielsweise geben die Noten einer Bank, die wenig Zahlungen empfängt, leicht in Menge in die Kasse einer andern, die viel Zahlungen zu empfangen hat, und werden dann der Ausgeberin bisweilen sehr zur ungeliebten Zeit in Masse zur Baareinklösung präsentirt.

Die Ausgeberin muß immer zur Einlösung bereit sein, und daher oft diskontirte Wechsel wieder begeben, ein sich mit Giroverpflichtungen belasten, die sich nur als ein neues Risiko heranzustellen.

Man wird uns ferner entgegenhalten, es werde Bankanstalten, die sich des Rechtes der Notenausgabe begeben, ja vielleicht selbst auf die Beihilfe des Aktienkapitals verzichten, unmöglich sein, gegen die Konkurrenz der Staats- und der mit jenem Rechte ausgestatteten Privatbanken auszukommen. Allein, wie bekannt, hat das Recht, Noten ausgeben zu dürfen, auch seine sehr bedenkliche Seite. Beispielsweise geben die Noten einer Bank, die wenig Zahlungen empfängt, leicht in Menge in die Kasse einer andern, die viel Zahlungen zu empfangen hat, und werden dann der Ausgeberin bisweilen sehr zur ungeliebten Zeit in Masse zur Baareinklösung präsentirt.

Die Ausgeberin muß immer zur Einlösung bereit sein, und daher oft diskontirte Wechsel wieder begeben, ein sich mit Giroverpflichtungen belasten, die sich nur als ein neues Risiko heranzustellen.

Man wird uns ferner entgegenhalten, es werde Bankanstalten, die sich des Rechtes der Notenausgabe begeben, ja vielleicht selbst auf die Beihilfe des Aktienkapitals verzichten, unmöglich sein, gegen die Konkurrenz der Staats- und der mit jenem Rechte ausgestatteten Privatbanken auszukommen. Allein, wie bekannt, hat das Recht, Noten ausgeben zu dürfen, auch seine sehr bedenkliche Seite. Beispielsweise geben die Noten einer Bank, die wenig Zahlungen empfängt, leicht in Menge in die Kasse einer andern, die viel Zahlungen zu empfangen hat, und werden dann der Ausgeberin bisweilen sehr zur ungeliebten Zeit in Masse zur Baareinklösung präsentirt.

Die Ausgeberin muß immer zur Einlösung bereit sein, und daher oft diskontirte Wechsel wieder begeben, ein sich mit Giroverpflichtungen belasten, die sich nur als ein neues Risiko heranzustellen.

Man wird uns ferner entgegenhalten, es werde Bankanstalten, die sich des Rechtes der Notenausgabe begeben, ja vielleicht selbst auf die Beihilfe des Aktienkapitals verzichten, unmöglich sein, gegen die Konkurrenz der Staats- und der mit jenem Rechte ausgestatteten Privatbanken auszukommen. Allein, wie bekannt, hat das Recht, Noten ausgeben zu dürfen, auch seine sehr bedenkliche Seite. Beispielsweise geben die Noten einer Bank, die wenig Zahlungen empfängt, leicht in Menge in die Kasse einer andern, die viel Zahlungen zu empfangen hat, und werden dann der Ausgeberin bisweilen sehr zur ungeliebten Zeit in Masse zur Baareinklösung präsentirt.

Die Ausgeberin muß immer zur Einlösung bereit sein, und daher oft diskontirte Wechsel wieder begeben, ein sich mit Giroverpflichtungen belasten, die sich nur als ein neues Risiko heranzustellen.

Man wird uns ferner entgegenhalten, es werde Bankanstalten, die sich des Rechtes der Notenausgabe begeben, ja vielleicht selbst auf die Beihilfe des Aktienkapitals verzichten, unmöglich sein, gegen die Konkurrenz der Staats- und der mit jenem Rechte ausgestatteten Privatbanken auszukommen. Allein, wie bekannt, hat das Recht, Noten ausgeben zu dürfen, auch seine sehr bedenkliche Seite. Beispielsweise geben die Noten einer Bank, die wenig Zahlungen empfängt, leicht in Menge in die Kasse einer andern, die viel Zahlungen zu empfangen hat, und werden dann der Ausgeberin bisweilen sehr zur ungeliebten Zeit in Masse zur Baareinklösung präsentirt.

Die Ausgeberin muß immer zur Einlösung bereit sein, und daher oft diskontirte Wechsel wieder begeben, ein sich mit Giroverpflichtungen belasten, die sich nur als ein neues Risiko heranzustellen.

angemessenen Beitrag um ca. 7 fr. vermehrt werden. Was aber den Ruhen anbelangt, welchen die Gemeinde von der Straße hat, so drehte sich bei der heutigen Verhandlung der Streit hauptsächlich um die Prinzipienfrage, ob dabei nur auf die innerhalb der Gemarkung befindlichen Strecke der Landstraße oder auf diese überhaupt, also auch auf die Gemarkung derselben für den Verkehr der Gemeinde außerhalb ihrer Gemarkung zu sehen sei. Der Gerichtshof entschied sich für die letztere von dem Vertreter des Staatsinteresses vertheidigte Ansicht. Derselbe schien nicht nur der Natur der für einen weiteren als den bloß örtlichen Verkehr bestimmten Landstraßen zu entsprechen, sondern ist offenbar auch durch den Wortlaut des Gesetzes selbst unterstützt, und überdies spricht für dieselbe der Grundgedanke, daß die Ausnahme von einer Regel streng anzulegen ist.

Die übrigen drei Fälle der heutigen Tagesordnung bieten nichts Bemerkenswerthes dar.

**Karlsruhe, 4. Mai.** (Groß. Verwaltungs-Gerichtshof.) In der heutigen öffentlichen Sitzung kamen sechs Fälle zur Verhandlung, wovon drei die Verpflichtung der Gemeinden zur Leistung eines Beitrags zur Unterhaltung der Landstraßen, zwei den Bürgerrechte-Hörsaal und einen den Ertrag von Krankheitskosten für einen armen Diensthoten betrafen. In dem letzterwähnten Fall handelte es sich nur um die Frage, ob ein durch Ueberfahrenwerden herbeigeführter Beinbruch als eine Krankheit anzusehen und daher die Verordnung vom 16. Febr. 1838 auf einen solchen Fall anzuwenden sei. Die betheiligte Gemeinde wollte nämlich darin keinen Krankheitsfall, sondern einen Unglücksfall erblicken. Die beiden Bürgerrechtefälle haben kein allgemeines Interesse. Bei den Streitigkeiten über die Straßenunterhaltungsbeiträge waren die Gemeinden Altkußheim, Duchselsfeld und Schönaich betheiligt.

Die Gemeinde Altkußheim verweigert jeden Beitrag zur Unterhaltung der Landstraße, welche hiesig von Neulußheim in der Richtung nach Wiesloch in einer Länge von 43,2 Ruthen durch einen Theil der Gemarkung Altkußheim zieht, unter Berufung auf ein bei Bildung der Gemeinde Neulußheim i. J. 1830 mit dieser abgeschlossenes Uebereinkommen, wonach die letztere Gemeinde die Unterhaltung der fraglichen Strecke des damaligen Bismarckweges nach Neilingen und St. Leon für einige Zeiten übernahm. Der Gerichtshof war jedoch mit der Groß. Straßenverwaltung der Ansicht, daß die letztere durch jenes Uebereinkommen in keiner Weise gebunden sei und sich lediglich an diejenigen zu halten habe, welcher durch das neue Straßengesetz als Beitragspflichtig bezeichnet werde, d. h. nach § 5 desselben an die Gemeinde, durch deren Gemarkung die Straße zieht, also hier an die Gemeinde Altkußheim. Es ist dies um so mehr anzunehmen, als nach § 14 a des Ges. der Beitrag eigentlich nicht für die einzelne Straße selbst, sondern zu den sämtlichen Landstraßen des Kreises gegeben wird, wobei die Länge einer Landstraße auf der eigenen Gemarkung nur den Maßstab für jene allgemeinere Beitragspflicht bildet. Der Gemeinde Altkußheim bleibt natürlich vorbehalten, die Rechte, welche sie aus dem angetretenen Vertrag jetzt noch für sich ableiten zu können glaubt, der Gemeinde Neulußheim gegenüber im geordneten Wege geltend zu machen.

Die Gemeinde Duchselsfeld verlangt Befreiung von einem Beitrag zu der am Saume ihrer Gemarkung durch das Nagoldthal hinziehenden Landstraße von Pforzheim nach Galm, weil die oben auf der Höhe gelegene Gemeinde von dieser Straße gar keinen Nutzen habe. Die Groß. Straßenbau-Verwaltung erließ ihr  $\frac{1}{2}$  des auf sie fallenden Beitrags, zog sie aber mit  $\frac{1}{4}$  bei, weil die Straße doch immer als Holzabfuhrweg für die auf der Gemarkung Duchselsfeld gelegenen Wäldungen (des Aarars und der Stadt Pforzheim) diene, und weil dieselbe außerhalb der Huchensfelder Gemarkung vom Kupferhammer bis zur Stadt Pforzheim den ganzen Verkehr der Bewohner von Duchselsfeld mit dieser Stadt vermittelt. Der Groß. Verwaltungs-Gerichtshof hielt die dagegen erhobene Beschwerde der Gemeinde für theilweise begründet. Einmal hatte sich herausgestellt, daß nur von einem kleinen Theil der Wäldungen auf der Gemarkung Huchensfeld das Holz auf der Landstraße abgeführt werde; auch war zu berücksichtigen, daß in dieser Hinsicht die Landstraße der Gemeinde keinen Gemeinbeweg erspart, da die Waldeigenthümer für die Holzabfuhr selbst zu sorgen haben. Sodann konnte bei den besondern Verhältnissen des Falles die Befreiung der kurzen Strecke vom Kupferhammer bis zur Stadt Pforzheim nicht in Betracht kommen, da dieselbe nicht nur einen Theil der Landstraße durch das Nagoldthal nach Galm bildet, sondern da sie zugleich auch als Theil der Bismarckstraße und als Theil des Bismarckweges nach Duchselsfeld, sowie als Ortstraße von Pforzheim erscheint und da sie insbesondere von jeder und lange vor der Erbauung der Nagoldthal-Straße, um deren Unterhaltungskosten es sich hier handelt, bestanden hat und von der Gemeinde Huchensfeld in gleicher Weise benutzt wurde, wir dies heutzutage noch geschieht. Der Gerichtshof sprach daher aus, daß die Gemeinde mit  $\frac{1}{4}$  des auf sie fallenden Beitrags zu zahlen habe.

Die Beschwerde der Gemeinde Schönaich, welche von einem Beitrag zu der durch einen Theil ihrer Gemarkung (den Zinken Bach) ziehenden Gutsathal-Straße befreit sein wollte, stellte sich offenbar als unbegründet dar, da nicht nur die Bewohner des Zinken Bach, sondern die ganze Gemeinde die fragliche Landstraße in- und außerhalb ihrer Gemarkung für ihren ganzen Verkehr nach dem Gutach und Kinzigthal bedarf und gebraucht.

**Marktpreise.**  
Karlsruhe, 10. Mai. In der hiesigen Mehlhalle wurden am 5. Mai zu Durchschnittspreisen per 150 Pfund verkauft: Kaminmehl Nr. 1 13 fl. 45 kr.; Schwämmel Nr. 1 15 fl. — kr.; Mehl in 3 Sorten 10 fl. 30 kr.  
In der hiesigen Mehlhalle blieben aufgestellt: 39,207 Pfd. Mehl, eingeführt wurden vom 29. April bis 5. Mai: 149,430 Pfd. Mehl, 188,637 Pfd. Mehl, Davon verkauft: 145,335 Pfd. Mehl, Blieben aufgestellt: 43,302 Pfd. Mehl.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. J. Hermann Kroenlein.

\*) Denn von dem Irthum, daß die politischen Grenzen eines Landes auch wirtschaftliche Verkehrsgrenzen seien, und daß das „Geld aus dem Lande gehen“ irgend etwas auf sich habe, sind wir nie befreit gewesen.

# Eröffnet Stahlbad Weierbach 1/2 Stunde von Offenburg.

## Donche, Kiefernadelbäder, Traubenkur.

Der sehr fröhliche Genuß der vorzüglichen Wirkung in Frauenkrankheiten (Blutleiden, Weissenfluß, Unfruchtbarkeit), Nervenkrankheiten, besonders in Fällen, wo dieser Affektion ein geschwächtes Nervensystem zu Grunde liegt, rheumatischen Beschwerden, ebenso chronischen Katarrh der Hänge, des Magens, der Blase, Hautkrankheiten und besonders bei atonischen Fußgeschwüren.

Weierbach kann sich in Bezug auf seine Wirksamkeit mit jedem andern Stahlbad messen. Die Restauration ist gut und billig, und es ist für Wohnungen ausreichend Sorge getragen. Es fährt Morgens und Abends ein bequemer Omnibus von Offenburg nach Weierbach. Die ärztliche Leitung hat prakt. Arzt Kuenzer in Offenburg übernommen, der auch bereitwillig weitere Auskunft erteilt.

## Radikale Heilung der Brüche mittelst künstlich verfertigter beweglicher Bruchbänder. Sofortige Linderung.

Zahlreiche Heilproben von Individuen jeden Alters stehen zur Verfügung der Personen, die es wünschen. Herr Bächler, Bruchhandfabrikant zu St. Louis (Ober-Elsaß), wird anzutreffen sein zu Weissenburg den 12. Mai im „Gasthof zum Engel“ und zu Strassburg den 14. und 15. Mai im „Gasthof zur Stadt Wien“.

## Pensionnat Français à Allaman, au bord du Lac de Genève.

Pour jeunes garçons allemands.

Cet institut est spécialement destiné aux jeunes garçons allemands, qui désirent apprendre promptement le français. Des leçons d'anglais, de comptabilité et de correspondance commerciale pourront être données dans l'établissement. S'adresser, pr. renseignements à Mr. de Tavel député à Rolle et pr. le prospectus au propriétaire directeur M. Th. Henrloud, instr. à Allaman, Cl. de Vand Suisse).

## Offene Gehilfenstellen.

3.364. Nr. 1136. Unsere erste Gehilfenstelle mit einem Gehalte von jährlichen 700 fl. soll mit einem Kameralpraktikanten oder Kameralassistenten, der mit der Buchführung bei Groß- und Kleinverwaltungen vertraut ist, und unsere zweite Gehilfenstelle mit einem Gehalte von 500 fl., der unter Umständen auch auf 600 fl. erhöht wird, mit einem Kameralassistenten oder Kanzleigehilfen wieder besetzt werden.

Die Bewerbungen um die eine oder andere dieser Stellen wollen unter Anfügung der erforderlichen Zeugnisse binnen 14 Tagen anher eingereicht werden. Fürstl. Fürstl. Rentamt Donaueschingen.

## Dienstvertrag.

3.3616. Ein Schreiber mit lehrlicher Handschrift findet bei einem Notar eine gute Stelle. Ohne Zeugnis über soliden Charakter ist Meldung überflüssig. Näheres bei der Exped. b. Bl. auf portofreie Anfrage.

## Stellungsantrag für Techniker.

In ein technisches Bureau Süddeutschlands wird ein weiterer, wissenschaftlich gebildeter junger Techniker, der bei einiger praktischer Erfahrung im Bau- und Maschinenwesen, die nötige Gewandtheit und Pünktlichkeit besitzt, zu baldigem Eintritt gesucht. Nur solche, die auf bleibende Stellung reflektieren und eine vollständige, wissenschaftliche Vorbildung erlangt haben, mögen sich melden. Anträge mit genügenden Zeugnisse u. Nachweisen hierüber, und Angaben über Alter, Bildungslaufbahn und bisherige Verwendung, sowie Gehaltsansprüche sind binnen 14 Tagen schriftlich und portofrei zur Weiterbeförderung einzureichen bei G. Weiswenger, Königsstraße 49.

## Geschlechtskrankheiten, Schwächezustände, Intoxikation, Frauenkrankheiten, Weissenfluß u. dgl. gründlich, brieflich und in f. Heilanstalt, Dr. Rosenfeld, Berlin, Leipzigerstr. 111.

## Für Baumwollspinnereien.

3.3574. (C. 247-7.) Ein mit den neuern vollkommnen verfahren, junger Mann (Schweizer 36), von ganz solidem Charakter, sucht unter bescheidenen Ansprüchen als Spinnmeister (resp. Oberaufseher) baldige Anstellung, am liebsten in einer mit Weberei verbundenen Spinnerei. Gute Referenzen u. Zeugnisse stehen zu Diensten. Gef. Anträge unter Chiffre A. D. 242 befördern die G. Hasenfeld & Bogler in Zürich.

## Geschäftsverkauf.

3.3597. Ein sehr frequentes Steinhandwerksgeschäft, namentlich in Grabsteinen, in einer Kreisstadt Badens, ist Verhältnisse halber sofort billig zu verkaufen. Anfragen nimmt entgegen die Expedition dieses Blattes unter 3.596.

## Weinversteigerung.

Am Donnerstag den 20. Mai 1869, Vormittags 11 Uhr, läßt Herr Baron v. Balaß in seiner Behausung in Durbach bei Offenburg durch den Unterzeichneten nachfolgende selbstgezeugene Weine gegen baare Zahlung bei Abfassung öffentlich versteigern: 800 Dhm 1866er, 1867er und 1868er weissen Bergwein, Klingenberger, Kerner, Berdeaur und Rothen.

## Bekanntmachung.

Aus der Verlassenschaft des verlebten Herrn John Paris von Hamburg werden am Donnerstag den 13. Mai d. J., Nachmittags 1 Uhr, im Rathhaus dahier nachbeschriebene Jagdvilla samt Garten öffentlich zu Eigentum versteigert: 406 Ruthen neubabisches Maß oder 1 Morgen 21 Ruthen altes Ortsmaß Garten mit einer Jagdvilla, Gärten, Stall und Holzremise im Unterdorf an der Straße nach Langenbrüden, neben Ferdinand Hammer, Wenzel Binden und Eduard Baroggio, vorn die Straße, hinten Garten. Anschlag 6000 fl. Die Bedingungen liegen zur Einsicht auf dem Rathhaus auf. Offenburg, den 5. Mai 1869. Das Bürgermeisterrat. Grob. vdt. Baumgärtner.

## Bürgerliche Rechtspflege.

3.3528. Nr. 7243. Herr J. E. Christian Weder in Riehen gegen Väter Jakob Ludwig Weichert hier, Forderung und Arrest betreffend. Geschl. u. b.

Der Kläger fordert an Beklagten aus Mietvertrag über eine Wohnung hier an Mietzins von den Monaten November und Dezember 1868 Rest 24 fl. für die weiteren 3 Monate 55 fl., für Reinigung und Weissen der Wohnung 5 fl., für einen einmündigen Kochofen samt Rohr 10 fl., und bemerkt, daß der jährliche Mietzins 220 fl. beträgt, und zugleich, daß er ständig in der Sicherheit und Beschlag auf dessen Forderungen, die er durch den Richter für die Rückzahlung des Arrests und zur Verhandlung in der Hauptsache Tagfahrt auf Montag den 24. Mai, Vorm. 8 Uhr, angeordnet und dazu der Kläger mit dem vorgeladenen Arrest zu rechtigen, als er sonst nicht aufgehoben würde; ferner der Beklagte auf diesem Wege mit dem zur Verrechnung und zum Vortrag der Einreden gegen den Arrest, als sonst der inhaltliche Vortrag zugeht, jede Schuldverpflichtung, der Arrest für gerechtfertigt und fortwährend erklärt und nach dem Begehren erkannt würde.

Dem Beklagten wird auch aufgegeben, bis zur Tagfahrt einen inländischen Gewalthaber zum Empfang aller Forderungen zu bestellen und anher zu benennen, als sie sonst nur an die Gerichtstafel angeschlagen würden. Offenburg, den 26. April 1869. Grob. bad. Amtsgericht. Kerlenmaier.

## Ganten.

3.3578. Nr. 6697. Offenburg. Gegen den Delinquenten Christian Fehler von Offenburg haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Wichtigkeits- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf Mittwoch den 26. Mai 1869, Vorm. 8 Uhr.

Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angeetzten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzüge oder Interimsrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweismittel vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt und ein Vorzug oder Nachschubvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Vorzugvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheinenben als der Mehrheit der Erschienenen betreffend angesehen werden. Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einbringungen zu bestellen, welche nach dem Gesetzen der Partei selbst eingehenden sollen, indigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei selbst wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugefunden wurden. Offenburg, den 3. Mai 1869. Grob. bad. Amtsgericht. Lieb.

## Verkauf.

3.3583. Nr. 9152. Waldshut. Die Gant gegen die Verlassenschaft des Bierbrauers Adolf Maurer von Obbingen betr. Verkäufliche Gegenstände. Alle diejenigen Gläubiger, welche bis zur heutigen Liquidationstagfahrt ihre Ansprüche an die Masse nicht angemeldet haben, werden hiermit von derselben ausgeschlossen. Waldshut, den 4. Mai 1869. Grob. bad. Amtsgericht. Gaur.

## Erbsverordnungen.

3.3542. Redarbischofsheim. Heinrich Kern von Obergumpfen, dessen Aufenthalt in Amerika unbekannt ist, wird zur Verlassenschaftsverhandlung seiner lebigen verstorbenen Schwester Elisabeth Kern von Obergumpfen mit Frist von drei Monaten unter dem Anfügen anher vorgeladen, daß im Nichterscheinsfalle die Erbschaft den übrigen Verwandten wird zugeweiht werden. Redarbischofsheim, den 4. Mai 1869. Grob. Notar Liebler.

3.3543. Redarbischofsheim. Katharina, geborene Lang, Ehefrau des Willibald Müller von Hirsobach, deren Aufenthalt in Amerika unbekannt ist, wird zur Verlassenschaftsverhandlung ihres Vaters Adam Lang, Bürger und Landwirt von Reichartshausen, mit Frist von drei Monaten unter dem Anfügen anher vorgeladen, daß im Nichterscheinsfalle die Erbschaft den übrigen Kindern wird zugeweiht werden. Redarbischofsheim, den 4. Mai 1869. Grob. Notar Liebler.

## Gandelsregister-Einträge.

3.3537. Nr. 6372. Laß. Untern Heutigen wurde in das Firmenregister zu D. 3. 119 eingetragen: die Firma S. Günzburger in Laß. Inhaber derselben ist Handelsmann Samuel Günzburger in Laß. Nach dessen Erwerbtrag mit Jeanette, geb. Weill, von Remmenweier, vom 3. August 1858 wird jeder Theil 50 fl. in die Gemeinschaft ein, wogegen das übrige Vermögen davon ausgeschlossen bleibt. Laß, den 4. Mai 1869. Grob. bad. Amtsgericht. Gemmingen.

3.3534. Nr. 3409. Adelsheim. In das Firmenregister wurde heute unter D. 3. 42 eingetragen die Firma: „Gottfried Schwig in Hohenstadt“; deren Inhaber ist Gottfried Schwig, Kaufmann in Hohenstadt; Erwerbtrag mit Johanna Bild von Wiffingen, d. d. Wiffingen, den 19. März 1869, wornach beide Ehegatten je 25 fl. in die Gemeinschaft geben und ihr jetziges und künftiges, fahrendes und liegendes Vermögen in die Gemeinschaft ein, wogegen die Schulden von derselben ausgeschlossen werden. Adelsheim, den 28. April 1869. Grob. bad. Amtsgericht. Bärenflau.

## Strafrechtspflege.

3.3581. Nr. 4585. Säckingen. Sebastian Vielmann von Säckingen, welcher dahier wegen Diebstahls in Untersuchung steht, ist an unbekanntem Orten abwesend. Wir bitten um Fahndung und gefällige Einlieferung desselben im Betretungsfalle. Säckingen, den 3. Mai 1869. Grob. bad. Amtsgericht. Siehle.

3.3596. Sect. III. G. Nr. 4098. 4158. Karlsruhe. Grenadier Johann Peter Schmitt von Großschloßheim und Metzler Johann Hug von Breinaun, im 3. Infanterieregiment, deren Aufenthalt 3. J. nicht ermittelt werden kann, werden aufgefordert, sich innerhalb 3 Monaten zu stellen, unter dem Bedrohen, daß sie im Falle ihres unentschuldigenden Ausbleibens der Defektion für schuldig erkannt und in die gesetzliche Verbannung verurteilt werden würden. Zugleich wird deren Vermögen mit Beschlag belegt. Karlsruhe, den 7. Mai 1869. Grob. bad. Divisions-Gericht. Der Divisions-Commandeur: Divisions-Auditeur: In Vertretung: Waag, Generalleutnant.

## Verwaltungsachen.

3.3607. Nr. 3254. Breisach. Übung Jakob Bauer von Königshausen wird als Agent der Feuerversicherungs-Gesellschaft „Moguntia“ in Mainz für den diesseitigen Amtsbezirk beauftragt. Breisach, den 5. Mai 1869. Grob. bad. Bezirksamt. Schindler.

3.3608. Nr. 3092. Kenzingen. Kaufmann Julius Bühler in Herbolzheim wird als Agent der Feuerversicherungs-Bank für Deutschland zu Göttingen beauftragt. Kenzingen, den 3. Mai 1869. Grob. bad. Bezirksamt. Wallau.

3.3613. Nr. 3510. Achern. Wilhelm Schirmer von Achern wird als Agent für das totalisirte Auswanderungsgeschäft des J. W. Bielefeld in Mannheim für den diesseitigen Amtsbezirk beauftragt. Achern, den 4. Mai 1869. Grob. bad. Bezirksamt. Feder.

3.3612. Nr. 4886. Rastatt. Schneider Lorenz Knapp von Rastatt wird als Bezirksagent der Verlinischen Feuerversicherungs-Anstalt hiermit beauftragt. Rastatt, den 4. Mai 1869. Grob. bad. Bezirksamt. Schärer.

3.3658. Nr. 3689. Neustadt. Auswanderung betr. Der 17 Jahre alte Uhrenmacher Vinzenz Schöperle von Hohenbach erhielt heute Auswanderungserlaubnis, nachdem sich dessen Mutter Theresia Schöperle, geb. Eichhorn von da, als Selbstschuldnerin zur Zahlung etwaiger Schulden hafhaft erklärt hat. Neustadt, den 5. Mai 1869. Grob. bad. Bezirksamt. Dr. Pfeiffer, notariell.

3.3647. Nr. 3197. Kenzingen. Wilhelm Joch von Endingen beabsichtigt, nach Amerika auszuwandern. Dieses wird den etwaigen Gläubigern beselben mit dem Anfügen bekannt gemacht, sich binnen 10 Tagen entweder außergerichtlich mit denselben abzufinden, oder ihre Ansprüche vor Gericht zu wahren, da nach Ablauf dieser Zeit der Restpaß ausgefolgt wird. Kenzingen, den 5. Mai 1869. Grob. bad. Bezirksamt. Wallau.

3.3648. Nr. 3185. Kenzingen. Dem Otto Steiger von Riegel wurde heute die Auswanderungserlaubnis nach Amerika erteilt, nachdem sich sein Vater Kaufmann Karl Steiger für alle etwa nachkommenden Schulden verbürgt hat. Kenzingen, den 4. Mai 1869. Grob. bad. Bezirksamt. Wallau.

3.3657. Nr. 8271. Pforzheim. Der ledige Jakob Fr. Wischoff, Alt-Traubenwirths Sohn in Dietzingen, will nach Amerika auswandern. Dies wird etwaigen Gläubigern beselben bekannt gemacht, daß die gerichtliche oder außergerichtliche Wahrung ihrer Ansprüche mit dem Bemerkten bekannt gemacht, daß der Restpaß nach Ablauf von 8 Tagen erteilt werden wird. Pforzheim, den 7. Mai 1869. Grob. bad. Bezirksamt. Schärer.

## Bermischte Bekanntmachungen.

3.3606. Adelsheim. Steigerungs-Ankündigung. In Folge richterlicher Verfügung wird dem Schuttmacher Georg Bauer von Unterfischach Freitag den 4. Juni 1869, Nachmittags 1 Uhr, im Rathhaus zu Unterfischach nachverzeichnetes, auf dortiger Gemauerte gelegenes Grundstück öffentlich versteigert und endgültig zugeschlagen, wenn der Schätzungspreis oder mehr geboten wird.

3 Viertel 2,04 Ruten Acker im Sambühl, neben Friedrich Wald und Heinrich Sammer. 225 fl. Adelsheim, den 5. Mai 1869. Der Versteigerungsbeamte: Verberg. 3.3640. Piesobach. Liegenschafts-Versteigerung. Auf Antrag der Beteiligten wird das den Hirschwirth Karl Friedrich Herbst Kindern von Hohenstadt gehörige, zweistöckige, von Stein erbaute Wohnhaus mit der Realversteigerung zum Theil an der Landstraße, nebst 2 Scheuern, 4 Ställen, Volkshof, Dorfstrahe, Gras- und Kuchengarten, neben dem Weg nach Piesobach und dem Gemeindegut Dienstag den 25. Mai l. J., Vormittags 10 Uhr, im Rathhaus in Piesobach der Theilung wegen versteigert und der Zuschlag erteilt, wenn der Anschlag von 6000 fl. oder mehr geboten ist. Die Versteigerungsbedingungen können bei dem Unterzeichneten jeden Mittwoch eingesehen werden. Piesobach, den 1. Mai 1869. Grob. Notar Kirchgerner. 3.3637. Rastatt. Faberius-Versteigerung. In Folge richterlicher Verfügung werden am Montag den 24. u. Dienstag den 25. d. M., jeweils Morgens 8 Uhr anfangend, im Steigerungslokal, Nebenzimmer des Rathhauses zur Krone hier, nachverzeichnete Fabrikgegenstände öffentlich versteigert, als: 1 großer und 1 kleiner Schloßhammer, Spiegel, Eisen, verschiedene feine Porzellan, worunter 1 vollständiges Kaffeecorice, Kaffee- und andere Gläser, silberne Gieß- und Kaffeelöffel, Besteck und Leuchter, Waffen, als zwei Doppelpistolen, eine einfache, Säbel und Degen; ferner verschiedene Hausrath, als Kübel, Silber, Kisten, eisernes Kupferne und anderes Geschütz, sowie ein großer eiserner Seid.

Die Versteigerung beginnt mit den kleineren Gegenständen, als Glas, Porzellan u. dgl. Rastatt, den 3. Mai 1869. Schönebeck, Gerichtsvollzieher.

## Bergebung von Hochbauarbeiten.

Die zur Bergierung des Stationsgebäudes in Untergröschach erforderlichen Bauarbeiten, welche 1) für Abbrucharbeiten zu 30 fl. 40 fr. 2) Grabarbeiten zu 62 fl. 23 fr. 3) Mauerarbeiten zu 1867 fl. 54 fr. 4) Steinbauarbeiten zu 464 fl. 53 fr. 5) Zimmermannarbeiten zu 355 fl. 21 fr. 6) Schreinerarbeiten zu 632 fl. 25 fr. 7) Schlosserarbeiten zu 304 fl. 6 fr. 8) Glaserarbeiten zu 251 fl. 42 fr. 9) Klempnerarbeiten zu 226 fl. 16 fr. 10) Anstreicherarbeiten zu 211 fl. 16 fr. 11) Tapezierarbeiten zu 518 fl. 20 fr. 12) Schreinerarbeiten zu 13 fl. 46 fr. im Ganzen zu 4979 fl. 2 fr. veranschlagt sind, sollen an einen Uebernehmer vergeben werden.

Die schriftlichen Angebote sind für sämtliche Arbeiten nach Prozents des Voranschlags längstens bis zum 20. d. M., Vormittags 10 Uhr, auf dem Bureau der unterzeichneten Stelle, wo der Voranschlag und Bauplan, sowie die Bedingungen zur Einsicht aufliegen, vorzulegen abzugeben. Karlsruhe, den 8. Mai 1869. Grob. bad. Eisenbahnamt. Der Vorstand. Der Bezirks-Ingenieur. Gutz. Wischoff.

## Versteigerung abgängiger Leinwand.

Am Dienstag den 18. dieses Monats, Vormittags 10 Uhr, werden in dem Magazin der Garnisonsverwaltung in der Wilhelmstraße dahier nachstehende abgängige Leinwand gegen Baarzahlung öffentlich versteigert: 1. Weiße Leinwand, 439 Stück Leinwäcker, 2522 Handtücher, 74 Küchenschürzen, hellblau 1366 Pfund, Mittelstücke von Leinwäcker, 157 Stück Kollerüberzieher, hellblau 120 Pfund, 157 Stück Kollerüberzieher, hellblau 120 Pfund, 157 Stück Kollerüberzieher, hellblau 120 Pfund. Rastatt, den 4. Mai 1869. Grob. Garnisons-Verwaltung. Der Direktor. Der Oberinspektor: Meyer.